

Prüfungsaufgabe

Kinder verursachen Großbrand

Zündelnde Kinder verursachten einen Großbrand auf einem Bauernhof, der dabei völlig zerstört wurde. Der geschätzte Schaden an Ställen und Wohnhäusern beträgt rund zwei Millionen Euro. Nahe beim Bauernhof wurden Streichhölzer und Feuerzeugbenzin gefunden und es wurden zwei Zwölfjährige ermittelt, die in der Nähe gezeltet hatten. Inzwischen haben sie zugegeben, im Heuschuppen mit den Streichhölzern gezündelt zu haben. Als sie die Flammen nicht löschen konnten, haben sie zwar die Feuerwehr gerufen, konnten den Großschaden aber nicht mehr verhindern.

- a) Wie haften die beiden Kinder für den verursachten Schaden? Lesen Sie hierzu den oben stehenden Auszug aus dem BGB.
- b) Wann haften Eltern für Schäden, die ihre minderjährigen Kinder verursacht haben?
- c) Wie können sich Eltern vor hohen Schadenersatzansprüchen schützen?

Bearbeiten Sie die restlichen Fragen unter Verwendung der nebenstehenden Gesetzesauszüge.

- d) Ingo, einer der beiden „Brandstifter“, hatte zuvor 250 € von seinem Sparbuch abgehoben und damit die Campingausrüstung gekauft. Der Vater, der Ingo immer verboten hatte zu zelten, bringt dem Verkäufer die bereits benutzte Campingausrüstung zurück und verlangt die Rückgabe des Kaufpreises. Zu Recht? Begründen Sie die Antwort.
- e) Zwei Wochen später ist Ingos Onkel Kurt zu Besuch. Er schenkt Ingo und seinem 5-jährigen Bruder Paul jeweils 10 €. Die Eltern sind der Ansicht, dass Ingo keine Belohnung verdient. Sie verbieten, dass er das Geld annimmt. Zu Recht?
- f) Paul rennt mit seinen 10 € sofort zum nächsten Supermarkt und kauft für den gesamten Betrag Süßigkeiten. Prüfen Sie, ob ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen ist.
- g) Ingo ist inzwischen 17 Jahre alt. Mit seiner Ausbildungsvergütung will er ein Trekkingrad kaufen. Auch seinen Vater hat er überredet. Der begleitet ihn zum Fahrradhändler und stimmt dem Kauf durch Ingo zu. Ist ein gültiger Kaufvertrag entstanden?

Auszug aus dem BGB

§ 828 Minderjährige

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebelbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat. [...]
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 104 (1) Geschäftsunfähig ist, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, [...].

§ 105 (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. [...]

§ 106 Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist [...] in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108 (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab. [...]

§ 110 Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.